

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Satzung über das Jugendamt des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.04.2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GBl. S. 149) hat der Kreistag am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt – Besondere Dienste – und das Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst – im Dezernat für Jugend und Soziales sind Dienststellen als Jugendamt innerhalb des Landratsamts.

§ 2 Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 SGB VIII sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Absatz 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 19 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 11 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Absatz 6 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 3 LKJHG sind:
 - a) 1 Vertreter/-in der evangelischen Kirche
 - b) 1 Vertreter/-in der katholischen Kirche
 - c) 1 Vertreter/-in der jüdischen Kultusgemeinde
 - d) 1 Vertreter/-in der Schule
 - e) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens
 - f) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege
 - g) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung
 - h) 1 Vertreter/-in der Polizei
 - i) 1 Vertreter/-in der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Die beratenden Mitglieder werden durch den Landrat bestellt.

§ 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 4 SGB VIII zuständig für:
 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 2. die Jugendhilfeplanung;
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts;
 4. die Vorberatung des Haushaltsplans der öffentlichen Jugendhilfe;
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

§ 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen. Dasselbe gilt vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamts nach § 71 Absatz 4 SGB VIII.

§ 6 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt des Landkreises Heilbronn vom 06.12.1999 außer Kraft.

Heilbronn, den 13.12.2021

Norbert Heuser
Landrat

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).